

## **Hinweise zu Fördermöglichkeiten nach dem Ende der Förderungshöchstdauer**

### **Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gem. § 15 Abs. 3 BAföG**

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*„Über die Förderungshöchstdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie*

- 1. aus schwerwiegenden Gründen,*
- 2. infolge der in häuslicher Umgebung erfolgenden Pflege eines oder einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der oder die nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – mindestens in Pflegegrad 3 eingeordnet ist,*
- 3. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien und Organen*
  - a. der Hochschulen und der Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6,*
  - b. der Selbstverwaltung der Studierenden an Ausbildungsstätten im Sinne des Buchstaben a,*
  - c. der Studentenwerke und*
  - d. der Länder,*
- 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung,*
- 5. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren*

*überschritten worden ist.“*

Sofern einer oder mehrere dieser vorgenannten Gründe in Ihrem Fall vorliegen sollten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit und fügen Ihren Angaben entsprechende Belege in Kopie bei.

Die Förderung gem. § 15 Abs. 3 BAföG erfolgt in der Regel hälftig als Zuschuss und hälftig als Staatsdarlehen.

### **Studienabschlusshilfe gem. § 15 Abs. 3a BAföG**

Die Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*„Auszubildenden an Hochschulen, ..., wird Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer ... geleistet, wenn die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“*

Als Nachweis, dass die Voraussetzungen für eine Studienabschlusshilfe vorliegen, legen Sie bitte den beigefügten Vordruck vollständig ausgefüllt, unterschrieben und abgestempelt im Amt für Ausbildungsförderung vor.

Studienabschlusshilfe gemäß § 15 Abs. 3a BAföG wird ausschließlich in Form von Darlehen geleistet (§ 17 Abs. 3 BAföG).